

GEMEINDE NIEDERESCHACH
BEBAUUNGSPLAN
 „Auf dem Ösch“ 6. Änderung
 Schwarzwald-Baar-Kreis



AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 BauGB UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 BauGB

Die vom 14.11.2014 bis einschl. 14.12.2014 durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben.

1. Eingegangene Stellungnahmen seitens der Behörden

Behörde Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>LRA SBK, Naturschutzamt (26.11.2014)</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen der Begründung zu. Es ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft. Die Nutzungsabstufung zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten bleibt erhalten. Bei Beachtung der "Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und der "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete zu erwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt (02.12.2014)</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Eingegangene Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Bürger Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bürger 1 (24.11.2014)</p> <p>Erneuter Einspruch gegen die Erweiterung der Gewerbefläche auf dem Zimmermann zu Gunsten der Firma Touratech. Bei der Auswertung der Pegelschriebe wurden nicht hörbare tieffrequente Geräusche gemessen. Diese führen zur Störung des Herzrhythmus, daher die Frage, ob Herzschrittmacher getragen werden. Durch die bei der Firma Touratech arbeitenden Maschinen werden Herzstörungen, körperliche und gesundheitliche Beschwerden verursacht, „die nur schwer von einer Folterung sich unterscheiden“. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes erhöhen sich die Folgen, ein wohnen ist in diesem Haus Ahornweg 1 unmöglich. Jeder hat ein Anrecht auf körperliche Unversehrtheit laut Grundgesetz. Bei Abschaltungen von Maschinen, entfallen die körperlichen Beeinträchtigungen. Darum ist der Verursacher die Fa. Touratech.</p> <p>Bürger 2 (03.12.2014)</p> <p>Wir legen Widerspruch gegen die geplante Gewerbegebietserweiterung ein. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelästigung - Wertminderung der Immobilie 	<p>Der Schutz der Nachbargrundstücke (hier speziell das reine Wohngebiet) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist unabhängig der vorgelegten Bebauungsplanänderung zu gewährleisten. Somit besteht jederzeit der Anspruch des Einhaltens der Grenzwerte gemäß TA Lärm. Ein vom Bürger 1 selbst vorgelegtes Lärmgutachten, auf welches sich der Anwohner in seiner Stellungnahme bezieht, weist das deutliche Unterschreiten der Lärmgrenzwerte nach. Gemessen an objektiven Kriterien ist daher eine Lärmproblematik aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht erkennbar. Auch von der Fachbehörde des Landratsamtes (Gewerbeaufsichtsamt) wird die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Planung bestätigt (s.o. „keine Anregungen und Bedenken“).</p> <p>Siehe Bürger 1</p> <p>Die beschriebene Wertminderung von Immobilien, die an das Plangebiet angrenzen, ist rein spekulativ und kann so nicht geteilt werden. Die getroffenen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung werden durch die Rechtslage und das Landratsamt Schwarzwald-Baar gestützt. Aufgrund der weit unterschrittenen Lärmgrenzwerte kommt es im Sinne der Richtlinie zu keinen objektiven Einschränkungen.</p>

Bürger Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität und Angst vor gesundheitlichen Folgen - Die Immobilie wäre nicht gekauft worden, wenn wir gewusst hätten, daß die Gemeinde eine Gewerbegebietserweiterung plant. 	<p>Ist so nicht erkennbar (Stichwort Lärm). Darüber hinaus sind keine weiteren zusätzlichen Einschränkungen zu erwarten (bspw. eine Zunahme der Verkehrsbelastung). Eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität ist somit nicht erkennbar.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfes an Baufläche unterschiedlichster Nutzung müssen sich Kommunen entwickeln können. Es ist unabdingbar, daß dies im Sinne der vorliegenden Gesetze und Normen erfolgen muß. Mögliche Konflikte müssen im Bebauungsplanverfahren behandelt und ggf. bei der Abwägung berücksichtigt werden. Das im Zuge dessen auch bereits genutzte Flächen tangiert werden, ist nicht außergewöhnlich.</p>
<p>Bürger 3 (10.12.2014)</p> <p>Wir legen Widerspruch gegen die geplante Gewerbegebietserweiterung ein. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelästigung - Wertminderung der Immobilie - Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität und Angst vor gesundheitlichen Folgen - Die Immobilie wäre nicht gekauft worden, wenn wir gewusst hätten, daß die Gemeinde eine Gewerbegebietserweiterung plant. 	<p>Siehe Bürger 2</p> <p>Siehe Bürger 2</p> <p>Siehe Bürger 2</p> <p>Siehe Bürger 2</p>